

Antitarnish ALS 10

Antitarnish ALS 10 ist ein Tauchverfahren auf wässriger Basis zur Vermeidung von Anlaufeffekten auf Silber. Die Schutzwirkung ist mindestens so gut wie die bisher gebräuchlicher Systeme mit verdampfbaren organischen Lösungsmitteln oder elektrolytischer Chromatierung, die aus Gründen des Umweltschutzes oder der Abwasserbelastung abgelehnt werden. Die einfach anzuwendende Tauchlösung enthält keine umweltschädigenden Komponenten, insbesondere keine Chlorkohlenwasserstoffe oder Chromverbindungen. Bei richtiger Behandlung erhalten versilberte Waren einen sicheren Lagerschutz, der weitestgehend griff- und reibfest, jedoch nicht Geschirrspülmaschinen beständig ist.

Antitarnish ALS 10 kann sowohl an dekorativ versilberten Teilen als auch an versilberten Teilen der Elektrotechnik angewendet werden.

Das Verfahren schützt auch Kupfer gegen oxidative Verfärbungen und verhindert das Anlaufen bei Silberdiffusion auf dünn vergoldetem Silber.

Wird versilberte Ware trocken geschützt, so genügt die einstufige Anwendung von Antitarnish ALS 10. Soll versilberte Ware im nassen Zustand geschützt werden, so ist zur Wasserverdrängung Antitarnish Pre-Dip vorzuschalten.

Die Angaben in der Gebrauchsanleitung basieren auf unseren Labor- und Praxiserfahrungen. Da Ergänzungsmengen und Eingriffsgrenzen in Abhängigkeit von Materialart und -geometrie, deren Anwendung und der Anlagentechnik ggf. von den Angaben in der Gebrauchsanleitung abweichen können, sind diese Angaben nicht bindend.

Wichtiger Hinweis!

Wir bitten, diese Gebrauchsanweisung vor Einsatz des Verfahrens sorgfältig zu lesen und alle die Arbeitsweise beeinflussenden Parameter zu beachten. Technische Änderungen behalten wir uns vor. Im Interesse der eigenen Sicherheit beachten Sie bitte unbedingt die R- und S-Sätze auf den Etiketten der Gebinde. Die Mindesthaltbarkeit der Zusätze kann den Gebindeetiketten entnommen werden.

Die aktuelle IMDS-Nummer für die aus dem Verfahren abgeschiedene Schicht kann im Internet unter www.schloetter.de/downloads eingesehen werden.

Für die Lagerung von chemischen Produkten sind die TRGS 514 und TRGS 515 maßgebend. Die Gefahrgutverordnung (ADR/GGVS) hat nur für den Transport Gültigkeit und darf zur Lagerung nicht herangezogen werden.

